

Zielvereinbarung

nach § 4 Budgetverordnung (BudgetV)

Zwischen dem

Landeswohlfahrtsverband Hessen - Integrationsamt -
- **Beauftragter** -
Kölnische Straße 30, 34117 Kassel

als zuständiger Leistungsträger für das Persönliche Budget gemäß § 17 Abs.4 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX)

und

K E
- **Berechtigter** -
A , 34 Kassel

wird zur Sicherstellung von Leistungen personeller Hilfen (Pflege, Haushaltsführung, Arbeitsassistenz etc.) und Mobilität im Rahmen des Persönlichen Budgets die folgende Zielvereinbarung geschlossen:

1. Individuelle Förder- und Leistungsziele:

Dem Berechtigten wird eine selbstbestimmte und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, in seiner selbst gewählten Wohnform und im Arbeitsleben ermöglicht. Um dies zu ermöglichen werden folgende Maßnahmen vereinbart:

- 1.1. Durchführung der persönlichen Assistenz durch selbst beschäftigte Assistenten (Arbeitgebermodell).
- 1.2. Mobilität mittels des eigenen Kraftfahrzeuges und Assistenten zum Fahren des Kfz.
- 1.3. unter Beteiligung
 - 1.3.1. der AOK-Pflegekasse am Persönlichen Budget in Höhe der Sachleistung,
 - 1.3.2. des Sozialamtes in Höhe der ergänzenden Hilfe zur Pflege,
 - 1.3.3. der AOK-Gesundheitskasse im Rahmen der Nachtpauschale,
 - 1.3.4. des Sozialamtes in Höhe der Eingliederungshilfe
 - 1.3.5. des Integrationsamtes in Höhe der Leistungen zur Arbeitsassistenz und
 - 1.3.6. der Deutschen Rentenversicherung Bund in Höhe des Zuschusses zur Erreichung des Arbeitsplatzes

2. Nachweise für die Deckung des individuellen Bedarfs

- 2.1. Der Berechtigte stellt sicher, dass mit dem Persönlichen Budget seine Persönliche Assistenz vollständig abgedeckt wird.

- 2.2. Der Berechtigte meldet seinen Betrieb Nr.: _____ bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern, dem Finanzamt, der Unfall-, Haftpflichtversicherung und sorgt für den ausreichenden gesetzlichen Gesundheitsschutz der Assistentinnen und Assistenten. Er schließt mit den Assistentinnen und Assistenten unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften Arbeitsverträge und erfüllt somit die Meldepflichten. Ihm obliegen in vollem Umfang die Pflichten eines Arbeitgebers.
- 2.3. Der Berechtigte hat die Arbeiten der Lohnbuchhaltung, der Finanzbuchhaltung als auch die Abwicklung der Auszahlungen an die Assistentinnen und Assistenten sicher zu stellen und die Einhaltung der Abführung der Lohnsteuer und der Sozialversicherungsabgaben zu überwachen. Er kann diese Arbeiten einem Lohnbuchhalter oder einer anderen geeigneten Stelle übertragen. Die Kosten, die hierfür entstehen, hat er aus dem Budget zu entnehmen. Er wird für den Beauftragten einmal jährlich einen Verwendungsnachweis erstellen. Der Berechtigte hat dabei insbesondere dem Beauftragten die Belege zur Mittelverwendung zur Verfügung zu stellen.
- 2.4. Bezüglich der Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird einmal jährlich nachgewiesen, an welchen Tagen der Berechtigte gearbeitet hat bzw. Beförderungskosten für den direkten Weg zur Arbeitsstelle und zurück angefallen sind. Auf dieser Grundlage wird eine detaillierte Abrechnung vorgenommen.
- 2.5.1. Das Persönliche Budget wird als Geldleistung erbracht und beträgt _____, €. Es wird jeweils zum Ende eines Monats für den darauf folgenden Monat im Voraus von dem Beauftragten ausbezahlt.
Für die Pflegesachleistung der Pflegekasse in Höhe von **1.432,00 €** erhält der Beauftragte einen Gutschein der AOK – Pflegekasse.
- 2.5.2. Das Persönliche Budget wird jährlich mit dem Index der Grundlohnsummensteigerung des Vorjahres jeweils zum 1. Januar angepasst; erstmalig zum 1. Januar 2008.
- 2.5.3. Der unverbrauchte Teil des Monatsbudgets wird einer Schwankungsreserve zugeführt werden, die bis zu einer Höhe von 3 Monatsbudgets aufgebaut wird.
- 2.5.4. Nach maßgeblicher Bildung der Schwankungsreserve im Sinne von 2.5.3. wird die Überzahlung des Persönlichen Budgets jährlich im Januar verrechnet, wobei vorrangig eine detaillierte Abrechnung betr. der auf die tatsächlichen Arbeitstage abgestellten Leistungen der Deutschen Rentenversicherung Bund und des Integrationsamtes erfolgt.
- 2.6.1. Der Beauftragte verpflichtet sich für außergewöhnliche Kosten durch Krankheitsfälle, Schwangerschaften, Lohnfortzahlung bei Krankenhausaufenthalten des Berechtigten und zusätzlicher Lohnkosten bei Einarbeitung neuer Assistenten, im Rahmen der über die kalkulierten Lohnkosten entstandenen Mehraufwendungen, zusätzliche Leistungen zunächst für einen Zeitraum von drei Monaten unter Anrechnung der Schwankungsreserve zu gewähren. Danach ist zu prüfen, ob das Persönliche Budget anzupassen ist oder eine Kündigung nach § 4 Abs.2 BudgetV erfolgen soll. Weiter soll die Reserve eine Leistungssicherung erbringen, die es dem Berechtigten insbesondere ermöglicht doppelte Ausgaben im Urlaubsfall des Berechtigten, für Unterkunft der Assistenten etc., zu begleichen sowie besondere finanzielle Anreize für Sonn- und Feiertage, insbesondere an Weihnachten und Neujahr zu schaffen.
- 2.6.2. Im Rahmen des trägerübergreifenden persönlichen Budgets wird ein pauschales Pflegegeld nach § 64 Abs.3 SGB XII in voller Höhe gewährt, welches in dem Persönlichen Budget enthalten ist.

3. Qualitätssicherung:

- 3.1. Der Beauftragte unterstützt den Berechtigten bei dem sachgerechten Einsatz des Persönlichen Budgets im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.
- 3.2. Der Berechtigte sorgt für die Sicherung der Pflegequalität unter Heranziehung der Pflegedienstleitung eines ambulanten Pflegedienstes gemäß § 71 SGB XI. Hierzu schließt er eine Kooperationsvereinbarung mit diesem Pflegedienst und bringt somit die Gutscheine gemäß § 35a SGB XI zu seiner Bestimmung. Der Berechtigte verpflichtet sich, Maßnahmen des Kooperationspartners zur Verbesserung der Pflegequalität umzusetzen.
- 3.3. Im Falle von festgestellten Mängeln im Rahmen der Leistung des SGB XI, kann die Pflegekasse eine Untersuchung durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung anberaumen. Werden Pflegemängel nicht beseitigt oder in der Zukunft nicht vermieden, kann der Beauftragte die Zielvereinbarung außerordentlich kündigen und die personelle Hilfe durch den Kooperationspflegedienst erbringen lassen.
- 3.4. Der Verein zur Förderung der Autonomie Behinderter - fab e.V. berät und unterstützt den Berechtigten bei der Ausübung der Arbeitgeberfunktion und den damit verbundenen Pflichten.
- 3.5. Der Berechtigte kann Trainings- und Schulungsmaßnahmen für seine persönlichen Assistenten im Rahmen von Angeboten, wie sie z.B. vom ambulanten Hilfsdienst des fab e.V. für Assistenten vorgehalten werden, über das Persönliche Budget einkaufen.
- 3.6. Der Berechtigte beantwortet die ihm jährlich von der Deutschen Rentenversicherung Bund übersandten Fragen zur Qualität der Leistung.

4. Geltungsdauer und Kündigungsfristen:

- 4.1. Die Vereinbarung wird zunächst für den Zeitraum vom 1. Dezember 2006 bis zum 31. Dezember 2007 geschlossen. Sie verlängert sich nach Ablauf des Zeitraums ohne weitere Erklärung um jeweils zwei Jahre.
- 4.2. Der Berechtigte ist nach § 17 Abs.2 SGB IX grundsätzlich sechs Monate an seine Entscheidung für das Persönliche Budget und die geschlossene Zielvereinbarung gebunden.
- 4.3. Der Berechtigte und der Beauftragte können nach § 4 Abs.2 der BudgetV die Zielvereinbarung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung schriftlich kündigen, wenn die Fortsetzung nicht zumutbar ist. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn er nicht mehr in der Lage ist Assistentinnen oder Assistenten zur Sicherstellung der Persönlichen Assistenz zu finden, aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr die Verpflichtungen als Arbeitgeber nach 2.1. erfüllen kann oder die Leistungen für die Kosten der Persönlichen Assistenz nicht mehr ausreichen und deshalb eine Insolvenz droht. Für den Beauftragten kann ein wichtiger Grund dann vorliegen, wenn der Berechtigte die Zielvereinbarung nicht einhält.
- 4.4. Der Berechtigte hat nach Beendigung des persönlichen Budgets grundsätzlich weiterhin Anspruch auf Leistungen nach den jeweiligen Leistungsgesetzen (Sachleistungsanspruch).

5. Schlussbestimmung

- 5.1. Änderungen und Ergänzungen der Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Diese Zielvereinbarung ist Bestandteil des gemäß § 1 Abs.5 der BudgetV zu erlassenden Bescheids.
- 5.2. Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

Kassel, den 28. November 2006

Leistungsberechtigter

Beauftragte